



7. September 2022

**Beitrag der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker zur  
Konsultation der EU-Kommission zum Vorschlag für eine  
Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzen-  
schutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU)  
2021/2115**

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e.V. (WVZ) ist die zentrale Organisation der deutschen Zuckerwirtschaft. Ihr gehören die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der 24.000 Rübenanbauer in Deutschland, vier zuckererzeugende Unternehmen und drei Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an. Die deutschen Rübenanbauer unterstützen durch die konsequente Anwendung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sowie der Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes im Zuckerrübenanbau das übergeordnete Ziel, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.

**Allgemeine Anmerkungen**

Die Revision der Richtlinie 2009/128/EG wird damit begründet, dass die Bewertung der Richtlinie ergab, die allgemeinen Ziele der Richtlinie würden nicht erreicht und die Mitgliedstaaten hätten die Richtlinie nicht in zufriedenstellender Weise umgesetzt. Weiterhin erachtet es die Europäische Kommission („Kommission“) zur vollständigen Verwirklichung der Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln als zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen. Diese Vorgehensweise verkennt das im Bericht der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG festgestellte Ergebnis, dass Deutschland die Richtlinie vollständig umgesetzt hat. Die deutschen Rübenanbauer werden somit durch die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen quantitativen Reduktionsziele, die Verpflichtungen im Bereich des integrierten Pflanzenschutzes und der Beratung sowie die umfangreichen Dokumentationspflichten trotz bereits erbrachter Leistungen nochmals und damit über Gebühr belastet. Gleichzeitig fehlt es an Flexibilität für betriebsindividuelle und an jährlich schwankende Vegetationsverläufe angepasste Entscheidungen.

Die Kommission fokussiert sich zwecks Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich auf Restriktionen, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung stehen und greift dabei vornehmlich auf Maßnahmen des integrierten Pflan-

zenschutzes zurück. Um jedoch eine effektivere Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes zu erreichen, müssen zusätzliche Aspekte in den Maßnahmenkatalog einbezogen und so ausgestaltet werden, dass deren Potenzial in der Praxis realisiert werden kann.

Die Einsparung von Pflanzenschutzmitteln kann insbesondere durch technische Lösungen erreicht werden. Gegenüber der flächigen Ausbringung von Wirkstoffen lassen sich mit Verfahren der Präzisionslandwirtschaft und digitalen Anwendungen einschließlich Robotik mit Spot- und Smart-Spray-Applikationen und Hacke-Bandspritze-Kombinationen eine zielgenaue Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und damit erhebliche Einsparungen ohne Ertrags- und Qualitätsverluste erreichen. Daher ist eine Innovations- und Investitionsförderung zielführender als eine Verbotspolitik. Wer glaubt, mit pauschalen Anwendungsverböten den Absatz von Biorübenzucker zu steigern, befindet sich auf dem Holzweg. Anstelle von pauschalen Verboten sollten sich in der Entwicklung befindende, erfolgversprechende technische Lösungen so gefördert werden, dass sie möglichst schnell Praxisreife und damit eine größere Verbreitung erlangen.

Des Weiteren gehört die Genehmigungs- und Zulassungspraxis für Pflanzenschutzmittel auf den Prüfstand. Die Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln mit geringerem Risiko, von biologischen Pflanzenschutzmitteln und von innovativen Ansätzen wie RNA-Sprays muss beschleunigt und EU-weit harmonisiert werden. Teilflächenspezifische Applikationen unter Verwendung von digitalen Innovationen müssen im Zulassungsprozess ebenfalls berücksichtigt werden.

Letztlich ist die Kommission dringend gefordert, die Anwendung von neuen genomischen Züchtungstechniken in der EU zu ermöglichen. Sie versprechen, durch die gezielte Veränderung der Pflanzeigenschaften resistente bzw. tolerante Sorten gegenüber Krankheiten und Schädlingen sehr viel schneller als mit konventionellen Techniken zu züchten.

Zum Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 nimmt die WVZ wie folgt Stellung.

### **Artikel 5 – Reduktionsziele der Mitgliedstaaten bis 2030 für chemische Pflanzenschutzmittel**

Die Festlegung von pauschalen quantitativen Reduktionszielen ist fachlich nicht sinnvoll und wird von der WVZ strikt abgelehnt. Die Reduktion der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel sowie die Reduktion der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel um 50 Prozent ohne vorhandene Alternativen wird zu signifikanten Ertragseinbußen bei Zuckerrüben führen. Ferner kann die Qualität beeinträchtigt werden, was zu Lebensmittelverlusten führen wird. Auch die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln (z. B. Zuckerrübenschnitzel) wird durch die pauschale Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes beeinträchtigt, wenn es in Ermangelung wirksamer Bekämpfungsmöglichkeiten bspw. zu erhöhten Mykotoxingehalten kommt. Gleichzeitig steigen aber die Anforderungen an einzuhaltende Grenzwerte für Mykotoxine.

Pauschale quantitative Reduktionsziele berücksichtigen nicht, dass der Krankheits- und Schädlingsdruck je nach Witterungsverhältnissen jährlichen Schwankungen unterliegt. Abhängig von den Witterungsverhältnissen können bestimmte Populationen zurückgedrängt oder in ihrer Ausbreitung befördert werden, wodurch die Notwendigkeit für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln steigt. Durch den Klimawandel ist in den kommenden Jahren zudem mit der Einwanderung neuer Schaderreger zu rechnen, für die es bisher noch keine Bekämpfungsmöglichkeiten gibt und demzufolge entsprechende Bekämpfungsstrategien, einschließlich des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln, erst noch entwickelt werden müssen. Vor dem Hintergrund jährlich schwankender Vegetationsbedingungen brauchen die Zuckerrübenanbauer vielfältige Bekämpfungsmöglichkeiten. Durch eine mechanische Unkrautregulierung können in Jahren mit dafür günstigen Witterungsverhältnissen zufriedenstellende Ergebnisse zwischen den Rübenreihen erzielt werden. Die Rübenreihen müssen hingegen weiter mit Herbiziden behandelt werden, womit ein nicht unerheblicher Mehraufwand verbunden ist. Eine vollständige mechanische Unkrautregulierung erfordert mangels verfügbarer Technologien umfangreiche Handarbeit und ist sowohl wegen nicht ausreichender Arbeitskräftekapazitäten als auch aufgrund der zu veranschlagenden Personalkosten nicht wirtschaftlich.

Auch die in verschiedenen Kulturen erforderliche Intensität des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wird durch pauschale quantitative Reduktionsziele nicht angemessen berücksichtigt. So sind junge Zuckerrübenpflanzen äußerst empfindlich gegenüber der Konkurrenz durch Unkräuter, weswegen die Bekämpfung von Beikräutern bis zum Reihenschluss eine hohe Relevanz im Zuckerrübenanbau hat. An alternativen Verfahren der mechanischen Beikrautregulierung, z. B. durch Hackmaschinen in Kombination mit einer Bandspritzung, Robotik-Technologien und Spot-Spray-Systemen wird intensiv gearbeitet, sodass zukünftig Technologien zur Verfügung stehen werden, die deutliche Einsparungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erwarten lassen. Derzeit sind insbesondere digitale Technologien noch zu teuer sowie zu gering in der Flächenleistung und stellen somit keine verfügbare Alternative zur flächigen Applikation von Pflanzenschutzmitteln dar.

Ferner erfordern tierische Schädlinge oftmals eine Bekämpfung, weil von ihnen übertragene Krankheitserreger (z. B. Vergilbungsviren übertragen von Blattläusen) massive Ertragsverluste verursachen und damit die Wirtschaftlichkeit des Zuckerrübenanbaus in Frage stellen. Die pauschale Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln hat somit in Jahren mit einem vermehrten Aufkommen von Schaderregern das Potenzial, die Rohstoffbasis einer Zuckerfabrik zu gefährden. Da aufgrund der Saisonalität des Zuckerrübenanbaus und der -verarbeitung sowie der geringen Transportwürdigkeit der Zuckerrübe eine anderweitige Rohstoffbeschaffung nicht möglich ist, droht die Produktionsmenge einer Zuckerfabrik so stark abzufallen, dass die Verarbeitung nicht mehr rentabel ist.

Im Hinblick auf die pauschalen quantitativen Reduktionsziele ist außerdem kritikwürdig, dass die Kommission bisher keine Folgenabschätzung in Bezug auf das künftige Ertragsniveau durchgeführt hat. Zudem werden von der Kommission – abgesehen von den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes – keine Maßnahmen vorgeschlagen, wie die im Verordnungsvorschlag genannten Reduktionsziele erreicht werden sollen. Dies lässt befürchten, dass eine Verringerung der Verwendung und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel um 50

Prozent maßgeblich durch Verbote von Wirkstoffen (weder Neuzulassungen noch Erneuerungen bestehender Zulassungen) erfolgen soll/wird. Mit einer derartigen Herangehensweise konterkariert die Kommission ihre eigenen Reduktionsziele. Denn die stetige Verringerung der verfügbaren Wirkstoffe befördert die Entstehung von Resistenzen und damit unweigerlich eine Erhöhung der eingesetzten Wirkstoffmengen, um noch ausreichende Bekämpfungserfolge zu erzielen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Züchtung von Rübensorten mit Resistenzen gegen Krankheiten und Schädlinge ein großes Potenzial zur Verminderung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel erschließen könnte. Dafür ist jedoch ein ausreichend langer Zeithorizont erforderlich. Die notwendige Beseitigung der Unkrautkonkurrenz kann hingegen nur durch die Entwicklung „besserer“ Herbizide und/oder von mechanischen Verfahren gelöst werden.

### **Artikel 13 – Pflichten der beruflichen Verwender und der Berater in Bezug auf integrierten Pflanzenschutz**

Mit Artikel 13 wird der Zuckerrübenanbauer zur Anwendung der Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes verpflichtet, bevor auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zurückgegriffen werden darf. Der Einsatz chemischen Pflanzenschutzes stellt somit als geübte Praxis nach Maßnahmen wie u. a. standortangepasster Sortenwahl, Fruchtfolge und Monitoring die *Ultima Ratio* dar. Diese Herangehensweise darf nicht dazu führen, dass die Saatgutbeizung als punktgenaue Applikation von Pflanzenschutzmitteln mit geringen Wirkstoffmengen und dem Schutz von Nicht-Zielorganismen zukünftig nicht mehr zulässig ist. Die Saatgutbeizung ist der einzige Schutz vor bodenbürtigen und damit anderweitig nicht bekämpfbaren Auflaufkrankheiten. Der Einsatz der Saatgutbeizung erfolgt nach regionalen Besonderheiten und Bedürfnissen bedarfsgerecht.

Die Vorgabe, chemischen Pflanzenschutz als letztes Mittel einzusetzen, verkennt die Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes auch um vorbeugende Maßnahmen handelt. Im Falle akut auftretender und sich bei entsprechenden Witterungsbedingungen stark ausbreitender Schaderregerpopulationen muss der Zuckerrübenanbauer die Möglichkeit haben, situationsangemessen zu reagieren. Die in Artikel 13 Absatz 4 beschriebenen Bedingungen für den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel lassen befürchten, dass Entscheidungsprozesse über die zulässige Bekämpfungsstrategie so verlangsamt werden (z. B. Rechtfertigung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel durch einen Berater), dass eine zeitgerechte Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel nicht gewährleistet werden kann. Es wird dabei verkannt, dass Zuckerrübenanbauer bereits langjährig nach dem Schadschwellenprinzip arbeiten.

Artikel 13 Absatz 7 verpflichtet die Zuckerrübenanbauer zur Anwendung von Resistenzvermeidungsstrategien, wobei im Falle einer wiederholten Verwendung von Pflanzenschutzmitteln solche mit unterschiedlichen Wirkungsweisen verwendet werden sollen. Bei Zuckerrüben ist dies aufgrund des gravierenden Wirkstoffverlustes der letzten Jahre bei einigen Anwendungen bereits heute nur noch sehr eingeschränkt möglich. In der Gruppe der Insektizide besteht seit 2020 keine Zulassung zur Bekämpfung von Blattläusen als Virus-

vektoren. Bei weiteren Schadorganismen ist zur Spritzapplikation und zur Saatgutbehandlung jeweils nur ein Wirkungsmechanismus verfügbar. Schadorganismen wie Blattläuse und Rübenerdfloh können über die Saatgutbehandlung nicht mehr kontrolliert werden.

In der Gruppe der Fungizide sind zur Bekämpfung der Cercospora-Blattfleckenkrankheit Wirkstoffe mit den Wirkungsmechanismen Sterolbiosyntheseinhibitoren (Triazole, FRAC 3) und Inhibitoren der Atmungskette im Komplex III (Strobilurine, FRAC 11) zugelassen, wobei Strobilurine aufgrund von nachgewiesenen Resistenzen in den meisten Anbauregionen nicht mehr oder nur noch als Mischungspartner angewendet werden. Gegenüber der Gruppe der Azole sind ebenfalls Verluste der Wirksamkeit beschrieben.

In der Gruppe der Herbizide kam es in den letzten Jahren zum Verlust signifikanter Wirkstoffe (z. B. Desmedipham, Chloridazon). Bei weiteren sehr wichtigen Wirkstoffen ist das Ergebnis der Zulassungserneuerung zum jetzigen Zeitpunkt offen (z. B. Phenmedipham, Triflursulfuron). Die zuverlässige Kontrolle des komplexen Spektrums monokotyle und dikotyle Unkräuter ist deutlich schwieriger geworden und könnte bei weiterem Wirkstoffverlust an Standorten mit nicht mehr kontrollierbaren Unkrautauftreten vermutlich zur Einstellung des Rübenanbaus führen.

Die geringe Anzahl an Neuzulassungen und Innovationen neuer Wirkungsweisen in allen Pflanzenschutzmittelgruppen bei vermehrtem Wegfall erschwert die Kontrolle ertragsrelevanter Krankheiten, Schaderreger und Unkräuter und verhindert die Umsetzung eines nachhaltigen Resistenzmanagements im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes.

Die mit Artikel 13 Absatz 8 vorgeschriebene Prüfung und Dokumentation, inwieweit die angewandten Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgreich waren, erhöht nicht nur den bürokratischen Aufwand für die praktische Landwirtschaft. Sie erweckt – wie an anderen Stellen des Verordnungsvorschlags auch – den Eindruck, dass dem Zuckerrübenanbauer die Sachkompetenz und das Eigeninteresse an wirksamen, mit möglichst geringen Nebenwirkungen verbundenen Pflanzenschutzmaßnahmen abgesprochen wird.

#### **Artikel 14 – Aufzeichnungen über Präventivmaßnahmen und Interventionen für den Pflanzenschutz durch berufliche Verwender sowie über Beratung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Im elektronischen Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln haben Zuckerrübenanbauer

- alle Präventivmaßnahmen oder Interventionen und die Gründe für die jeweilige Präventivmaßnahme oder Intervention,
- die Ermittlung und Bewertung der Stärke des Schädlingsbefalls, im Falle vorhandener kulturspezifischer Vorschriften unter Verweis auf messbare Kriterien,
- den Namen des Beraters sowie die Daten und den Inhalt der von ihm erhaltenen Beratung,
- für jede Anwendung eines Pflanzenschutzmittels Aufzeichnungen über die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, den Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde sowie
- Angaben über die Anwendung mit Luftfahrzeugen oder Bodengeräten

zu erfassen. Diese überbordenden bürokratischen Verpflichtungen bezüglich der Dokumentation des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln führen zu einem unnötigen Aufwand bei den Zuckerrübenanbauern. Jeder Landwirt verfügt bereits heute über eine lückenlose Dokumentation sämtlicher Pflanzenschutzmaßnahmen, bei der auch die Indikation erfasst wird. Eine zusätzliche amtliche Datenbank erscheint damit nicht notwendig, da die vorhandenen Aufzeichnungen bereits heute im Bedarfsfall überprüft werden können.

### **Artikel 15 – Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes mittels kulturspezifischer Vorschriften**

Die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sah hinsichtlich der kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz vor, dass öffentliche Stellen und/oder Organisationen, die bestimmte berufliche Verwender vertreten, entsprechende Leitlinien aufstellen können. Diese existieren in Deutschland bereits seit längerer Zeit. Im Rahmen des Vertragsanbau von Zuckerrüben sind sie verbindlich für alle Rübenanbauer und werden auch von der Fachberatung umgesetzt.

Der nun vorliegende Verordnungsvorschlag sieht den Erlass von kulturspezifischen Vorschriften durch die Mitgliedstaaten vor. Die kulturspezifischen Vorschriften sollen sicherstellen, dass der chemische Pflanzenschutz erst nach Ausschöpfung aller anderen nicht-chemischen Methoden und nach Erreichen einer Interventionsschwelle angewendet wird. Ferner hat jeder Mitgliedstaat eine zuständige Behörde zu benennen, die dafür verantwortlich ist, dass die kulturspezifischen Vorschriften wissenschaftlich fundiert sind und der Verordnung entsprechen. Diese Vorgehensweise birgt die Gefahr, dass die kulturspezifischen Vorschriften als maßgebliche Handreichung an die landwirtschaftliche Praxis an den Realitäten des praktischen Zuckerrübenanbaus vorbeigehen. Es ist unerlässlich, dass in die Erarbeitung der kulturspezifischen Vorschriften die Expertise und Erfahrung von Verbänden und Praktikern einfließt. Ferner ist zu befürchten, dass die für die Erstellung der kulturspezifischen Vorschriften zuständige Behörde zum Erreichen der nationalen Reduktionsziele die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in den kulturspezifischen Vorschriften teilweise gar nicht mehr vorsehen wird.

Weiterhin sieht der Verordnungsvorschlag vor, dass mindestens neun Monate vor dem Zeitpunkt, an dem eine kulturspezifische Vorschrift nach nationalem Recht anwendbar wird, u. a. die Publikation des Entwurfs zwecks öffentlicher Konsultation zu erfolgen hat. Diese öffentliche Konsultation ist auch im Falle einer Aktualisierung der kulturspezifischen Vorschriften mit einer Frist von sechs Monaten durchzuführen. Es ist keineswegs zielführend, landwirtschaftliches Fachrecht von der Öffentlichkeit bewerten zu lassen. Entscheidungen über witterungs- und situationsbedingt angemessene Pflanzenschutzmaßnahmen sowie deren Durchführung – sowohl nichtchemisch als auch chemisch – erfordern einen hohen Grad an ackerbaulicher Expertise, die von der Öffentlichkeit nicht erwartbar ist. Vielmehr dürfte ein solches Konsultationsverfahren zu einem Wunschkonzert der verschiedensten Gruppierungen werden, wodurch die kulturspezifischen Vorschriften an der landwirtschaftlichen Praxis vorbeilaufen. Zudem führt eine öffentliche Konsultation zu langwierigen Diskussionen und Überarbeitungsprozessen, was in Planungsunsicherheit für die zuckerrübenanbauenden Betriebe resultiert.

Mit den kulturspezifischen Vorschriften sollen die Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes in nachprüfbar Kriterien umgesetzt werden. Derart detaillierte Vorgaben zu den Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen einschließlich qualitativer Kriterien, unter denen nichtchemische Interventionen erfolgen sollen, und quantitativer Kriterien, unter denen chemische Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, nehmen dem Zuckerrübenanbauer jegliche Flexibilität, auf betriebsindividuelle Gegebenheiten und Witterungsbedingungen zu reagieren. Außerdem ist die Schädlingsbekämpfung in einer Kultur wie der Zuckerrübe ein Element innerhalb komplexer Abläufe eines Gesamtbetriebs, weswegen der Landwirt flexibel und schnell reagieren muss. Die Umsetzung der Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes in nachprüfbar Kriterien wirkt dagegen zu starr und kann kaum die Erfordernisse in der Schaderregerbekämpfung im Zuckerrübenanbau in ganz Deutschland abdecken. Ob regionale, an klimatische und agronomische Unterschiede angepasste kulturspezifische Vorschriften hierfür nützlich sind, darf bezweifelt werden. Insgesamt ist es nicht nachvollziehbar, dass dem Zuckerrübenanbauer als beruflichem Verwender und damit nachweislich sachkundigem Anwender von Pflanzenschutzmitteln zusätzlich nachprüfbar Kriterien für den integrierten Pflanzenschutz vorgegeben werden.

### **Artikel 18 – Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten**

Mit dem Verordnungsvorschlag soll die Verwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel in allen empfindlichen Gebieten und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gebiete untersagt werden. Dieses Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in geschützten Gebieten betrifft alle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Die WVZ lehnt das geplante Verbot strikt ab, da es in seiner pauschalen Ausgestaltung zu weitreichenden und unverhältnismäßigen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, vielerorts sogar zu einem Ende des Anbaus von Zuckerrüben führen würde. Exemplarisch ist hier eine konkrete Zuckerfabrik in Deutschland zu nennen. Dort liegen 50 Prozent der Rübenanbaufläche in empfindlichen Gebieten. Eine Versorgung dieses Fabrikstandortes mit ausreichend Rohstoff wäre bei einem vollständigen Anwendungsverbot nicht mehr gewährleistet. Auch der Anbau von Biorüben stellt aufgrund der hohen Kosten keine wirtschaftliche Alternative dar, wenn in empfindlichen Gebieten nicht nur chemische, sondern sämtliche Pflanzenschutzmittel verboten werden sollen. Des Weiteren ist das vollständige Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten ein massiver Eingriff in die Eigentumsrechte der Flächeneigentümer, da Bewirtschaftungsauflagen wertmindernd wirken.

Grundsätzlich bedarf der Zielkonflikt zwischen dem Arten- und Biodiversitätsschutz einerseits und dem Schutz der Kulturpflanze andererseits der Abwägung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (geeignet, erforderlich, angemessen) und keiner pauschalen Verbote. Die deutschen Zuckerrübenanbauer erwarten Vertrauensschutz und Rechtssicherheit. Es muss sichergestellt werden, dass in empfindlichen Gebieten die bisherige Bewirtschaftungsform Bestandsschutz hat und zusätzliche Naturschutzleistungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden.

Aufgrund der Besonderheiten des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerrübenverarbeitung, allem voran dem regionalen Rohstoffbezug um den Fabrikstandort, bedroht das vollständige Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten den dortigen Zuckerrübenanbau und damit die Rohstoffbasis der Zuckerfabrik. Denn in Folge der

Pflanzenschutzanwendungsverbote werden landwirtschaftliche Betriebe aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit aus dem Zuckerrübenanbau aussteigen, was zwangsläufig Fabrikschließungen und damit den Verlust von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung gerade im ländlichen Raum nach sich ziehen wird. Die mit dem Anwendungsverbot beabsichtigte Umstellung auf den Anbau von Biorüben wird diese Entwicklung nicht aufhalten können. Denn ein Biorübenanbau ohne jegliche Pflanzenschutzmittel ist nicht durchführbar und wird deswegen in empfindlichen Gebieten nicht stattfinden. Zudem sind die Nachfrage und die Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für Biorübenzucker nicht groß genug. Auch eine Erweiterung des Einzugsgebietes einer Zuckerfabrik stellt keine realistische Lösung dar, weil die Transportwürdigkeit der Zuckerrübe gering ist und längere Transportwege aus Gründen des Klimaschutzes vermieden werden sollten. Im Endeffekt kann eine Zuckerfabrik nur Biorübenzucker produzieren, wenn im Anschluss an die Bio-Kampagne die wirtschaftliche Auslastung über die Verarbeitung von konventionellen Rüben erreicht wird.

Mit dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten werden den Rübenanbauern ohne jeglichen finanziellen Ausgleich massive zusätzliche kostenträchtige Auflagen aufgebürdet. Derartige ordnungsrechtliche Vorgaben und pauschale Verbote zerstören Fördermöglichkeiten und erfolgreich etablierte freiwillige Aktivitäten der Rübenanbauer im Rahmen des kooperativen Naturschutzes.

Ein Verbot der Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel würde auch die im Zuckerrübenanbau verbreiteten erosionsmindernden Mulchsaatverfahren gefährden. Zudem ist neben der Bekämpfung von Unkräutern zur Vorbereitung des Saatbettes eine Unkrautbekämpfung im Zuckerrübenbestand zur Etablierung eines gesunden und ertragreichen Bestandes ebenso wie für die Ernte- und Verarbeitungsqualität von entscheidender Bedeutung. Alternative nicht-chemische Unkrautbekämpfungsverfahren, z. B. die mechanische Unkrautbekämpfung innerhalb der Reihe mithilfe von Feldrobotern, sind noch im Entwicklungsstadium.

Ferner kommt im Zuckerrübenanbau der Bekämpfung von Insekten, z. B. Blattläusen als Virusvektoren, eine hohe Bedeutung zu, da von Insekten übertragene Krankheiten, z. B. die viröse Vergilbung, massive Ertragsverluste zur Folge haben. Das geplante Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten würde somit eine existenzielle Bedrohung für den Rübenanbau in den betroffenen Regionen bedeuten.

Mit Artikel 18 Absatz 2 wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, größere verpflichtende Pufferzonen an empfindlichen Gebieten einzurichten. Diese Ausnahmeregelung widerspricht dem Grundgedanken, die bisherige Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden mit dem Ziel einer stärkeren Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union in eine Verordnung zu überführen. Des Weiteren entstehen durch solche Ausnahmeregelungen Wettbewerbsverzerrungen bzw. Wettbewerbsnachteile für die Zuckerrübenanbauer, die in ihrem Mitgliedstaat größere Pufferzonen an empfindlichen Gebieten einzuhalten haben.

Mit Artikel 18 Absatz 3 ff. werden die Voraussetzungen definiert, unter denen eine von einem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde einem beruflichen Verwender die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem empfindlichen Gebiet für einen begrenzten Zeitraum (max. 60 Tage) gestatten darf. Dies ist im Falle eines nachweislich ernstes und außergewöhnlichen Risikos der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder invasiven

gebietsfremden Arten sowie bei nicht vorhandenen technisch machbaren, alternativen Bekämpfungsverfahren mit geringerem Risiko möglich. In Abhängigkeit des mit einem solchen Antrag verbundenen Aufwands erscheint es nicht realistisch, dass ein einzelner beruflicher Verwender, d. h. der Zuckerrübenanbauer, die erforderlichen Informationen bereitstellen kann. Zudem würde es sich im Falle einer Antragsstellung durch einen beruflichen Verwender um eine einzelbetriebliche Genehmigung für die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem empfindlichen Gebiet handeln. Je nach Populationsdynamik in Kombination mit der von der zuständigen Behörde einzuhaltenden Genehmigungsfrist von zwei Wochen erscheint dies im Falle eines ernsten und außergewöhnlichen Risikos wenig angemessen. Zielführender wäre eine Antragstellung durch eine übergeordnete Stelle (Hersteller des Pflanzenschutzmittels, die beruflichen Verwender repräsentierende Verbände), um der nicht auf die Flächen eines einzelnen Betriebs zu begrenzenden Schädlingsausbreitung gerecht zu werden und den Aufwand für die genehmigende Behörde auf ein realistischerweise zu bewältigendes Maß zu reduzieren.

### **Artikel 19 – Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers**

Hinsichtlich des Verbots der Verwendung sämtlicher Pflanzenschutzmittel in allen Oberflächengewässern und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gewässer sowie der den Mitgliedstaaten gewährten Möglichkeit, angrenzend an Oberflächengewässer größere verpflichtende Pufferzonen einzurichten, wird auf die Ausführungen zu Artikel 18 Absatz 2 verwiesen.

### **Artikel 26 – System der unabhängigen Beratung**

Mit Artikel 26 wird jeder Mitgliedstaat verpflichtet, eine zuständige Behörde für die Einrichtung, Beaufsichtigung und Überwachung des Funktionierens eines Systems unabhängiger Berater für berufliche Verwender zu benennen. Ferner hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass sich kein Berater in einem Interessenkonflikt befindet und sich insbesondere nicht in einer Situation befindet, die seine Fähigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben direkt oder indirekt beeinträchtigen könnte. Ein solches System der unabhängigen Beratung darf nicht dazu führen, dass die Beratung für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich durch hoheitliche Stellen im Sinne der heutigen Officialberatung gewährleistet werden kann. Auch private Beratungsunternehmen und die Pflanzenbauberatung im Rahmen des Vertragsanbaus, z. B. durch Anbauberater von Zuckerfabriken, müssen bei nachgewiesener Sachkunde als unabhängig gelten.

Die in Artikel 26 Absatz 3 vorgesehene Verpflichtung der beruflichen Verwender, mindestens einmal jährlich bei einem unabhängigen Berater eine strategische Beratung, u. a. zur Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes, einzuholen, lehnt die WVZ ab. Eine solche Verpflichtung für nachweislich sachkundige Landwirte ist überzogen und stellt die Kompetenz und den an betriebsindividuelle sowie an Witterungs- und Vegetationsbedingungen angepassten Ermessensspielraum des Landwirts in Frage. Zudem ist eine situationsbezogene Beratung zielführender als eine Verpflichtung zu einer grundlegenden, jährlichen Beratung, welche in der beschriebenen Form eher einer Fortbildung zum Erhalt der

Sachkunde ähnelt und damit in Deutschland bereits fest etabliert ist. Darüber hinaus bieten sowohl die Officialberatung als auch die Zuckerwirtschaft über verschiedene Medien umfangreiche Beratungsdienstleistungen zum Pflanzenschutz, die von den Rübenanbauern regelmäßig angenommen werden.

### **Artikel 29 – Elektronisches Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung**

Artikel 29 verpflichtet Eigentümer eines Anwendungsgerätes für berufliche Verwendung, dies im elektronischen Register für Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung zu erfassen. Folglich sind im elektronischen Register für Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung binnen einer Frist von 30 Tagen auch Eigentümerwechsel, Außerbetriebnahmen und Wiederinbetriebnahmen zu dokumentieren. Die digitale Registrierung von Pflanzenschutzanwendungsgeräten in Ergänzung der bereits in Deutschland bestehenden technischen Überwachung („Spritzen-TÜV“), welche nach dem vorliegenden Verordnungsvorschlag auch zukünftig alle drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstbeschaffung zu erfolgen hat, ist unverhältnismäßig, da sie dem Waffenrecht gleicht, und stellt weitere unnötige bürokratische Belastungen für Zuckerrübenanbauer dar.

### **Artikel 43 – Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115**

Mit Artikel 43 werden an verschiedenen Stellen Ergänzungen der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgeschlagen, nach denen Landwirten, sofern ihnen gemäß der vorliegenden Verordnung Anforderungen auferlegt werden, eine Unterstützung für die Erfüllung dieser Anforderungen für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt werden kann. Prinzipiell ist es positiv zu bewerten, dass Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Landwirte für neue, gesetzliche Auflagen zu entschädigen. Es ist jedoch nicht zielführend, diese Entschädigung aus dem GAP-Budget, das bereits für zahlreiche andere Maßnahmen der 1. und 2. Säule vorgesehen ist, zu finanzieren, da dies de facto zu einer Kürzung des GAP-Budgets führt. Für Entschädigungen für die Erfüllung von Anforderungen gemäß des vorliegenden Verordnungsvorschlags muss „frisches Geld“ zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin ist der vorgesehene Entschädigungszeitraum von fünf Jahren in Anbetracht der Tatsache, dass landwirtschaftliche Kulturen nur einmal jährlich ausgesät und von Landwirten weitere Fruchtfolgen erwartet werden, kein ausreichend langer Zeithorizont. Um alternative Verfahren im Pflanzenschutz zu entwickeln, zu erproben und so zu etablieren, dass diese Verfahren gleichwertige Bekämpfungserfolge erzielen und somit nicht mehr einkommensmindernd wirken, werden mehrjährige Erfahrungen benötigt. Diese können für verschiedene Kulturen unter jährlich wechselnden Anbaubedingungen jedoch nicht innerhalb von fünf Jahren gewonnen werden.

Darüber hinaus ist es nicht ausreichend, Landwirte für neue Auflagen zu entschädigen. Vielmehr müssen Landwirte bei der Transformation zu nachhaltigeren Bewirtschaftungssystemen durch eine Investitionsförderung, z. B. Förderung von Präzisionslandwirtschaft, digitalen Technologien, Robotik zur Spotapplikation von Pflanzenschutzmitteln etc. unterstützt werden.

## **Anhang I, Abschnitt 1 – Einstufung der Wirkstoffe und Gefahrgewichtungen zum Zwecke der Berechnung des Fortschritts bei der Erreichung des nationalen Reduktionsziels 1 bis 2030**

In Anhang 1 Abschnitt 1 erfolgen Gefahrgewichtungen für Mengen von chemischen Wirkstoffen, die in gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassenen Erzeugnissen in Verkehr gebracht werden. Dabei werden die folgenden vier Gruppen definiert und jeweils mit einem eigenen Gefahrgewichtungsfaktor versehen:

- Wirkstoffe mit geringem Risiko, die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten und die in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind (Faktor 1),
- Wirkstoffe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind oder als genehmigt gelten, nicht in andere Kategorien fallen und in den Teilen A und B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind (Faktor 8),
- Wirkstoffe, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind oder die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 aufgeführt sind (Faktor 16) und
- Wirkstoffe, die nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind und deshalb nicht im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind (Faktor 64).

Diese Einstufung der Wirkstoffe mit den jeweiligen Gefahrgewichtungen wird auch für die Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren 1, 2 und 2a (Anhang VI) herangezogen.

Diese Unterschiede in den Gefahrgewichtungen der Wirkstoffe, insbesondere der Faktor 64 für Wirkstoffe, die nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind, haben Auswirkungen auf das Erreichen der nationalen Reduktionsziele und die Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren. Dies trifft umso mehr zu, wenn im Referenzzeitraum 2015 bis 2017 zugelassene Wirkstoffe heute nicht mehr zugelassen sind, über Notfallzulassungen aber dennoch angewandt werden. Im Falle von Zuckerrüben betrifft dies die Beizung mit Neonicotinoiden. Seit der Anbausaison 2019 sind Neonicotinoide im Freiland nicht mehr zugelassen, sodass die über Notfallzulassungen genehmigten Wirkstoffmengen heutiger Verwendungen von Neonicotinoiden in einer Vielzahl der rübenanbauenden EU-Mitgliedstaaten mit dem Faktor 64 multipliziert werden. Inwieweit dieser hohe Gefahrgewichtungsfaktor den Fortschritt bei der Erreichung der Reduktionsziele beeinflussen wird, hängt von der Gefahrgewichtung der neonicotinoiden Wirkstoffe im Referenzzeitraum 2015 bis 2017 ab. Da die neonicotinoiden Wirkstoffe im Referenzzeitraum noch gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen waren, ist für den Referenzzeitraum der Gefahrgewichtungsfaktor 8 anzunehmen. Dieser Gefahrgewichtungsfaktor wird sich mit dem Auslaufen der Wirkstoffgenehmigungen auf EU-Ebene für die auf der Basis von Notfallzulassungen abgesetzten Wirkstoffmengen auf den Faktor 64 verachtfachen.

Der hohe Gefahrgewichtungsfaktor für Wirkstoffe, die nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind, wird Mitgliedstaaten abschrecken, auf die Möglichkeit der Notfallzulassung einzelner Wirkstoffe zurückzugreifen, weil derartige Notfallzulassungen Fort-

schritte bei der Erreichung der nationalen Reduktionsziele deutlich behindern werden. Insofern besteht die Gefahr, dass dem Erreichen nationaler Reduktionsziele Priorität über die Bekämpfung einer anderweitig nicht abzuwehrenden Gefahr für die Kulturpflanze mittels Notfallzulassungen eingeräumt wird.

Zusammenfassend fordert die WVZ eine grundlegende Neujustierung des Vorschlags der Kommission für eine Überarbeitung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Dabei ist eine Abkehr von quantitativen Reduktionszielen und pauschalen Verboten für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unerlässlich. Die Reduktion des Einsatzes und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln einschließlich des Einsatzes gefährlicherer Pflanzenschutzmittel darf nicht ausschließlich auf die Aspekte der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beschränkt werden. Weitere Bereiche müssen einbezogen werden und eine Überarbeitung dieser politischen Felder muss im zeitlichen Einklang mit der Revision der Richtlinie 2009/128/EG erfolgen, um aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur effektiven Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zu entwickeln. Dies betrifft die stärkere Förderung von Techniken und Verfahren zur präziseren und effizienteren Applikation von Wirkstoffen, die Beschleunigung und Harmonisierung von Zulassungsprozessen für Wirkstoffe sowie innovative Technologien (RNA-Sprays) und die Möglichkeit, neue genomische Züchtungstechniken in Europa anwenden zu können.